

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-20000  
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@  
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
17. April 2024

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1050/5/2018

**Kleine Anfrage des Abgeordneten René Hein (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/16245**  
**Thema: Kleingärten in Sachsen**

Dresden, 30. MAI 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie hat sich die Eigentumsstruktur der Kleingartenanlagen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? (Bitte Jahresscheiben, Anzahl Parzellen und Differenzierung nach (Bundes-,) Landes-, Privat-, Kirchen- und Kommunalfächchen.)**

Der Staatsregierung liegen dazu keine Daten der amtlichen Statistik vor.

Nach Angaben des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. (LSK) sind derzeit 184.050 Parzellen in 3.466 Kleingartenvereinen im Verband organisiert. Insgesamt erstrecken sich die Parzellen auf einer Fläche von circa 9.000 Hektar (Quelle: [www.lsk-kleingarten.de](http://www.lsk-kleingarten.de), letzter Abruf am 14. Mai 2024). Weiterhin gibt es, in ihrer Anzahl unbekannt, Vereine und Parzellen, die nicht im Verband organisiert sind.

Laut einer vom LSK in Auftrag gegebenen Studie vom März 2015 ([Qucosa - SLUB: Bedarfsgerechte nachhaltige Entwicklung von Kleingartenanlagen in Sachsen](#), letzter Abruf am 14. Mai 2024) wurden mit Stand der Jahre 2013/2014 217.500 Parzellen in Sachsen von den einzelnen Verbänden gemeldet. Die Zahlen lassen auf einen Rückgang um 33.450 Parzellen in den letzten zehn Jahren schließen.

Letztmalig wurden die Eigentumsverhältnisse des Pachtlandes durch den Verband im Jahr 2004 erhoben.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Str. 4  
01097 Dresden

[www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucher- und  
Schwerbehindertenparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 4 melden.

Bitte beachten Sie die  
allgemeinen Hinweise zur  
Verarbeitung personenbezogener  
Daten durch das Sächsische  
Staatsministerium für Energie,  
Klimaschutz, Umwelt und  
Landwirtschaft zur Erfüllung der  
Informationspflichten nach der  
Europäischen Datenschutz-  
Grundverordnung auf  
[www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)



Damals ergab sich folgende Eigentumsstruktur: 64 Prozent kommunales Eigentum; 23 Prozent privates Eigentum; fünf Prozent staatliches Eigentum; vier Prozent Kirchengrundbesitz; zwei Prozent Eigentum Verbände/Vereine und zwei Prozent Eigentum Bahnlandwirtschaft. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich an diesen Zahlen grundlegende Änderungen ergeben haben.

**Frage 2: Welche Nachnutzungen haben sich aus den in den letzten zehn Jahren weggefallenen Kleingartenanlagen ergeben? (Sofern möglich, bitte quantifizieren.)**

Der Staatsregierung liegen dazu keine Daten der amtlichen Statistik vor.

Die in Antwort zu Frage 1 genannte Studie des LSK betrachtet im Kapitel 8 Möglichkeiten der Um- beziehungsweise Nachnutzung leergefallener Parzellen. Ab Abschnitt 8.4 wird auf Nachnutzungen für Parzellen, die bereits länger als zwei Jahre leer stehen, eingegangen.

**Frage 3: In welcher Höhe hat die Staatsregierung öffentliche Mittel zur Förderung des Kleingartenwesens in den vergangenen zehn Jahren zur Verfügung gestellt? (Bitte Jahresscheiben, finanzieller Umfang und Förderrichtlinien.)**

In der Tabelle der beigefügten Anlage sind die Auszahlungen (ohne Verrechnung von Rückforderungen) von Fördermitteln im Zusammenhang mit Kleingartenanlagen dargestellt (Stand 30. April 2024).

Diese Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine vollständige Auswertung ist nicht möglich, da jeder einzelne Verein beziehungsweise Besitzer der Pachtfläche Anträge auf Förderung stellen kann. Bereits diese Angaben, die Basis einer umfassenden Auswertung wären, liegen der Staatsregierung nicht vollständig vor. Außerdem erfolgt entsprechend § 4 Sächsischer Fördermitteldatenbankverordnung tagaktuell fünf Jahre nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung die Anonymisierung des Leistungsempfängers in der Fördermitteldatenbank FÖMISAX, so dass eine Recherche nach bestimmten Leistungsempfängern in weiter zurück liegenden Zeiträumen nicht möglich ist.

**Frage 4: Gibt es eine Förderung für den Rückbau von Kleingartenanlagen und wenn ja, seit wann und in welchem Umfang wurden für welche Anzahl von Kleingärten jeweils Mittel beantragt, genehmigt oder versagt? (Bitte Beantwortung gemäß Fragestellung.)**

Die direkte Förderung für den Rückbau von Kleingartenanlagen oder einzelnen Parzellen ist über den Eigentümer der Pachtfläche möglich.

Seit März des Jahres 2016 gibt es das Förderprogramm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ (RL LE), welches aktuell im neunten Aufruf steht. Darüber wird unter anderem die Beseitigung ruinöser Bausubstanz gefördert. Das Programm flankiert die Umsetzung der regionalen LEADER-Strategien im baulichen Innenbereich. Über die anerkannten LEADER-Gebiete können Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie, nach einem durch die LEADER-Aktionsgruppe



öffentlich gemachten Aufruf, gefördert werden. Im Rahmen des entsprechenden Aufrufs werden Angaben zu möglichen Inhalten, Auswahlkriterien und den förderfähigen Begünstigten bekannt gegeben.

Für Fördersummen über 10.000 Euro kommt die Förderrichtlinie Brachenberäumung (Landesbrachenprogramm) seit Mai des Jahres 2017 in Frage. Die Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank. Mit Hilfe der Zuwendung sollen bauliche Anlagen auf Grundstücken beseitigt werden, für die der Eigentümer für den Abbruch nicht in Anspruch genommen werden kann.

Zudem stehen jährliche Bund-Länder-Programme zur Städtebauförderung mit der aktuellen Ausschreibung zur Förderung im Jahr 2024 zur Verfügung. Das Kernanliegen der Förderung ist die Behebung städtebaulicher Missstände. Unter anderem können Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachflächen gefördert werden. Die Maßnahme muss sich in eines von drei Programmen einordnen lassen. Im Rahmen des Programms Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP) können unter anderem städtebauliche Anpassungen an Schrumpfungsentwicklungen finanziert werden. Der Antrag erfolgt über städtebauliche Gesamtmaßnahmen.

Weitere Fördermöglichkeiten bestehen über die Förderrichtlinie Natürliches Erbe NE/2023. Diese kommt allerdings nicht für die Kosten des Rückbaus auf. Sie kann zum Beispiel für die Nachnutzung als Biotopfläche eingesetzt werden. Alternativ kommt die Förderrichtlinie Besondere Initiativen - BesIn/2021 zum Beispiel für konzeptionelle Arbeit in Frage. Die beiden letztgenannten Fördermöglichkeiten können auch direkt von den Vereinen beantragt werden.

Die in der Anlage aufgeführte Tabelle beinhaltet Fördermittel für den Rückbau von Kleingartenanlagen. Auch hier ist anzumerken, dass aufgrund des sehr diversen Feldes von Antragstellern und Maßnahmen eine gezielte Recherche aller Förderungen nicht vollumfänglich leistbar ist.

**Frage 5: Plant die Staatsregierung Maßnahmen hinsichtlich des Überangebots von Kleingärten im ländlichen Raum und der Knappheit im urbanen Bereich und welches Potenzial bieten leerstehende (zusammenhängende) Kleingartenparzellen für die Naturschutzarbeit, sofern der gesetzliche Rahmen dies zulassen würde?**

Maßnahmen zur Koordinierung oder Behebung des Überangebots im ländlichen Raum beziehungsweise der Knappheit in den Ballungszentren sind angesichts der sehr unterschiedlichen Situationen nur auf kommunaler Ebene unter Betrachtung des Einzelfalls sinnvoll. Die derzeit vorhandenen Maßnahmen, um das Überangebot im ländlichen Raum zu regulieren, sind in der Antwort auf Frage 4 dargestellt.

Das Potenzial leerstehender Parzellen hinsichtlich Naturschutzarbeit muss ebenso im Einzelfall betrachtet werden. Dies ist nicht nur davon abhängig, wie sich die Infrastruktur der betreffenden Kleingartenanlage gestaltet (wie verteilen sich leerstehende Parzellen über die Anlage), sondern auch von den Plänen des Eigentümers der nicht mehr genutzten Pachtfläche. Da das Bundeskleingartengesetz für die geförderte Nutzung der Fläche die kleingärtnerische Nutzung (unter anderem Produktion von Obst und Gemüse auf mindestens einem Drittel der Fläche) voraussetzt, müssten für Naturschutzzwecke

genutzte Parzellen aus der kleingärtnerischen Nutzung herausgenommen werden. Steht die Fläche nicht mehr unter dem Schutz des Bundeskleingartengesetzes, obliegt die Nachnutzung dem Eigentümer.

Mit freundlichen Grüßen

  
Wolfram Günther

Anlage: 1

In der folgenden Tabelle sind die Auszahlungen (ohne Verrechnung von Rückforderungen) von Fördermitteln im Zusammenhang mit Kleingartenanlagen dargestellt (Stand 30. April 2024).

<b>Jahr</b>	<b>Projekt</b>	<b>Finanzieller Umfang (in Euro)</b>	<b>Förderrichtlinie</b>
2014	Studie zur "Bedarfsgerechten nachhaltigen Entwicklung von Kleingartenanlagen in Sachsen"	53.120,00	Förderrichtlinie Besondere Initiativen - BesIn/2007
	Beseitigung von Hochwasserschäden an baulichen Anlagen in Kleingärten	96.833,59	Hochwasserschäden 2013 - Teil C - Private, Vereine
	Beseitigung der Hochwasserschäden (kommunal)	11.034,13	Hochwasserschäden 2013 - Teil D - Kommunale Infrastruktur
	Maßnahme der Hochwasserschadensbeseitigung in Bautzen - Sofort-, Aufräum- und Ersatzmaßnahme am Gewässer II. Ordnung Stiebitzbach: Erneuerung Bachbett, Damm und Weg innerhalb der Kleingartenanlage "Am Herrenteich"	11.591,00	Gewässer/Hochwasserschutz - RL GH/2007 (Sonstige)
	Konzept zur Bewältigung der Leerstandsproblematik in Kleingartenanlagen im LK Nordsachsen	20.718,85	FR-Regio - Regionalentwicklung
2015	Beseitigung von Hochwasserschäden an baulichen Anlagen in Kleingärten	103.187,57	Hochwasserschäden 2013 - Teil C - Private, Vereine
	Beseitigung der Hochwasserschäden (kommunal)	358.476,33	Hochwasserschäden 2013 - Teil D - Kommunale Infrastruktur
2016	Maßnahme der Hochwasserschadensbeseitigung; Erneuerung Bachbett, Damm und Weg innerhalb der Kleingartenanlage "Am Herrenteich"	113.876,00	Gewässer/Hochwasserschutz - RL GH/2007 (Sonstige)
	Beseitigung von Hochwasserschäden an Gebäuden oder baulichen Anlagen in Kleingärten	52.478,04	Hochwasserschäden 2013 - Teil C - Private, Vereine
	Beseitigung der Hochwasserschäden (kommunal)	244.602,96	Hochwasserschäden 2013 - Teil D - Kommunale Infrastruktur
	Hochwasserbedingter Abbruch von Kleingartenanlagen	198.824,14	Landesprogramm Brachenberäumung
	Gründungsberatung zur Ausweitung des Nebenerwerbs in den Haupterwerb mit Servicetätigkeiten für Kleingärten	4.000,00	Mittelstandsrichtlinie ESF 2014-2020 Gründungsberatung

<b>Jahr</b>	<b>Projekt</b>	<b>Finanzieller Umfang (in Euro)</b>	<b>Förderrichtlinie</b>
2017	Maßnahme "Generationsgrenzen überwinden - Kleingartenvereine als Begegnungsorte für Jung und Alt"	58.008,60	Demografie (SK)
	Beseitigung von Hochwasserschäden an Gebäuden oder baulichen Anlagen in Kleingärten	16.694,67	Hochwasserschäden 2013 - Teil C - Private, Vereine
	Beseitigung der Hochwasserschäden (kommunal)	902.994,56	Hochwasserschäden 2013 - Teil D - Kommunale Infrastruktur
	Förderung Landeswettbewerb „Gärten in der Stadt – Kleingärten“	20.000,00	-
2018	Maßnahme der Hochwasserschadensbeseitigung in Oderwitz im Bereich der Kleingartenanlage	19.549,00	Gewässer/Hochwasserschutz - RL GH/2007 (Sonstige)
	Beseitigung der Hochwasserschäden (kommunal)	336.718,60	Hochwasserschäden 2013 - Teil D - Kommunale Infrastruktur
2019	Beseitigung der Hochwasserschäden (kommunal)	290.747,99	Hochwasserschäden 2013 - Teil D - Kommunale Infrastruktur
2020	Maßnahme der Hochwasserschadensbeseitigung innerhalb der Kleingartenanlage	113.754,00	Gewässer/Hochwasserschutz - RL GH/2007 (Sonstige)
	Beseitigung der Hochwasserschäden (kommunal)	743.019,15	Hochwasserschäden 2013 - Teil D - Kommunale Infrastruktur
2021	Kleingärten im Klimawandel auf der Landesgartenschau (LAGA) Torgau 2022 u. Durchführung im Veranstaltungszeitraum der LAGA im Jahr 2022	35.824,02	Besondere Initiativen 2015
	Beseitigung der Hochwasserschäden (kommunal)	489.937,80	Hochwasserschäden 2013 - Teil D - Kommunale Infrastruktur
	Abriss, Rückbau und Renaturierung der Kleingartenanlage "Alte Heimat" in Geithain	37.499,28	LEADER/2014 - Förderrichtlinie LEADER
	Modernisierung des Vereinsheimes des Kleingartenvereins "Am Knock" in Schönheide	32.441,67	LEADER/2014 - Förderrichtlinie LEADER
	Förderung Landeswettbewerb „Gärten in der Stadt – Kleingärten“	30.000,00	-

<b>Jahr</b>	<b>Projekt</b>	<b>Finanzieller Umfang (in Euro)</b>	<b>Förderrichtlinie</b>
2022	Kleingärten im Klimawandel auf der Landesgartenschau (Laga) Torgau 2022 u. Durchführung im Veranstaltungszeitraum der Laga im Jahr 2022	14.339,48	Besondere Initiativen 2015
	Bau Radweg "Schneeberger Straße" von der S286 zur Kleingartenanlage "Waldfrieden" im OT Thurm	244.260,00	FRL KStB
	Beseitigung der Hochwasserschäden (kommunal)	70.703,40	Hochwasserschäden 2013 - Teil D - Kommunale Infrastruktur
2023	Kleingärten im Klimawandel auf der Landesgartenschau (Laga) Torgau 2022 u. Durchführung im Veranstaltungszeitraum der Laga im Jahr 2022	8.185,50	Besondere Initiativen 2015
	Wächterhaus einer Kleingartensparte, Notsicherung Dach	33.906,89	DFö - Kulturdenkmale (Landesprogramm)
	Beseitigung der Hochwasserschäden (kommunal)	10.194,47	Hochwasserschäden 2013 - Teil D - Kommunale Infrastruktur
	Sanierung der Vereinsräume im Erdgeschoss des Gartenheimes des Kleingartenvereins e. V. „Am Teich“ in 08141 Reinsdorf, OT Friedrichsgrün, Teichstraße 13 für Vereinszwecke	101.021,29	LEADER/2014 - Förderrichtlinie LEADER
	Instandsetzung des Weges durch die Kleingartenanlage Am Ochsenberg im Ortsteil Wiesa	22.631,42	Starkregen- und Hochwasserschäden – Billigkeitsleistungen 2021
	Förderung Landeswettbewerb „Gärten in der Stadt – Kleingärten“	44.000,00	-

Diese Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine vollständige Auswertung ist nicht möglich, da jeder einzelne Verein beziehungsweise Besitzer der Pachtfläche Anträge auf Förderung stellen kann. Bereits diese Angaben, die Basis einer umfassenden Auswertung wären, liegen der Staatsregierung nicht vollständig vor. Außerdem erfolgt entsprechend §4 SächsFöDaVO tagaktuell fünf Jahre nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung die Anonymisierung des Leistungsempfängers in der Fördermitteldatenbank FÖMISAX, so dass eine Recherche nach bestimmten Leistungsempfängern in weiter zurückliegenden Zeiträumen nicht möglich ist.